

Stiftungsurkunde

Sammelstiftung Vita Plus der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich

Im Bestreben, die Personalvorsorge zu fördern und den Arbeitgebern bei der Errichtung und Durchführung von Personalvorsorgeeinrichtungen behilflich zu sein, gründete die VITA Lebensversicherungs-Gesellschaft in Zürich (ab 1.10.1993 «Zürich» Lebensversicherungs-Gesellschaft, ab 6.4.2009 Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG; nachstehend Zürich Leben genannt) mit öffentlicher Urkunde vom 3. November 1961 eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und Art. 331 des Obligationenrechts (OR). Für diese Stiftung sind folgende Statuten massgebend:

Art. 1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen Sammelstiftung Vita Plus der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich am Domizil der Zürich Leben. Von ihrer Gründung bis zur Namensänderung im Jahr 2014 führte sie den Namen Sammelstiftung Mythen.

Art. 2 Zweck

1. Die Stiftung bezweckt die versicherungsmässige Vorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Selbständigerwerbende) der der Stiftung angeschlossenen Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz durch Gewährung von Leistungen in Fällen von Alter, Tod und Invalidität.

2. Die Vorsorge für den Arbeitgeber (Selbständigerwerbende) erfolgt nach Massgabe der einschlägigen, einschränkenden kantonalen Vorschriften. Die Vorsorge muss auf Leistungen bei Alter, Tod und Invalidität beschränkt sein. Ermessensleistungen, die über die regle-

mentarisch festgesetzten Leistungen hinausgehen oder freiwillige Leistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit, sind nicht zulässig. Im übrigen gelten für den Arbeitgeber (Selbständigerwerbende) die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Arbeitnehmer. Er kann sich nur zusammen mit seinen Arbeitnehmern versichern lassen.

3. Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht, indem die Stiftung aufgrund besonderer Anschlussverträge mit Arbeitgebern Vorsorgewerke errichtet und als Versicherungsnehmerin und Begünstigte Versicherungsverträge mit der Zürich Leben abschliesst.

Art. 3 Vermögen

1. Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von Fr. 1000.– (Franken eintausend). Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.

2. Dem Stiftungsvermögen fallen ferner zu: Beiträge der Arbeitgeber, Überschussanteile aus Versicherungsverträgen, Erträge des Stiftungsvermögens sowie allfällige reglementarische Beiträge der begünstigten Arbeitnehmer und des Arbeitgebers und freiwillige Zuwendungen.

3. Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen im Rahmen ihres Vorsorgewerkes vorgängig Beitragsreserven geäuft wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

4. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung von Art. 89a ZGB und speziellen

Vorschriften der Aufsichtsbehörde anzulegen und zu verwalten.

5. Zur Erreichung des Stiftungszweckes darf auch das Stiftungsvermögen angegriffen werden.

6. Aus dem Stiftungsvermögen und dessen Erträgen dürfen weder Leistungen lohnähnlichen Charakters noch sonstige Leistungen, zu denen die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber (Selbständigerwerbende) rechtlich verpflichtet sind, erbracht werden.

Art. 4 Reglemente

1. Der Stiftungsrat hat über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes in den Grundzügen ein oder mehrere Reglemente zu erlassen (Vorsorgereglement). Dieses Reglement ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

2. Der Kassenvorstand bestimmt im Vorsorgeplan die Höhe der Vorsorgeleistungen und die Beiträge der Versicherten.

3. Der Stiftungsrat erlässt die weiteren notwendigen Reglemente, insbesondere ein Kostenreglement und ein Organisationsreglement für den Kassenvorstand sowie ein Reglement für die Wahl des Stiftungsrates (Wahlreglement). Ausserdem kann er ein Organisationsreglement für die Stiftung erlassen.

4. Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes und der Destinatärrechte geändert oder aufgehoben werden.

Art. 5 Vorsorgewerke

1. Die Vorsorgewerke der einzelnen der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber (Selbständigerwerbende) sind voneinander unabhängig. Sie werden getrennt verwaltet.
2. Die Ansprüche der Destinatäre am Vorsorgewerk eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers (Selbständigerwerbende) sind auf die der separaten Rechnung dieses Vorsorgewerkes gutgeschriebenen Vermögensteile beschränkt.

Art. 6 Organe

1. Die Organe der Stiftung sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Kassenvorstände der einzelnen angeschlossenen Vorsorgewerke;
 - c) die Revisionsstelle;
 - d) der Geschäftsführer.
2. Der Stiftungsrat ist oberstes Organ.
3. Jedes einzelne Organ konstituiert sich selbst.

Art. 7 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretern zusammen.

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er nimmt insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG wahr und vertritt die Stiftung nach aussen. Er legt der zuständigen Aufsichtsbehörde jährlich auf den 31. Dezember Rechnung ab.

2. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Verfahren für die Wahl des Stiftungsrates sowie die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts sind im Wahlreglement festgelegt.
4. Er ist befugt, einen Geschäftsführer und für die Durchführung der Stiftungsverwaltung eine Geschäftsstelle zu bezeichnen.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
6. Wichtige Entscheide bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Als wichtige Entscheide gelten insbesondere Änderungen der Stiftungsurkunde, des Wahlreglements, die Kündigung eines Versicherungsvertrages sowie die Liquidation der Stiftung.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzulegen. Die Beschlussfassung kann auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen.
8. Der Stiftungsrat kann einen Stiftungsratsausschuss sowie weitere Gremien bestellen.
9. Dem Stiftungsratsausschuss kommen alle Aufgaben zu, welche nicht gemäss zwingenden Gesetzesbestimmungen, der Stiftungsurkunde oder den massgebenden Reglementen der Stiftung, anderen Gremien oder Dritten vorbehalten sind.

Insbesondere bestimmt der Stiftungsratsausschuss die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, mit der Einschränkung, dass nur Kollektivzeichnung zu zweien zulässig ist.

Die Einzelheiten über Rechte und Pflichten des Stiftungsratsausschusses sind im Organisationsreglement für den Stif-

tungsrat geregelt, dass vom Stiftungsrat erlassen wird.

Art. 8 Kassenvorstände

1. Die Kassenvorstände im Sinne von Art. 6 lit. b) bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie setzen sich vorbehaltlich Art. 89 bis Abs. 3 ZGB zusammen aus:
 - a) mindestens einem vom Arbeitgeber (Selbständigerwerbende) bestimmten Mitglied,
 - b) mindestens einem von den Begünstigten gewählten Vertreter.
2. Jeder Kassenvorstand wacht über den Vollzug des Reglementes seines Vorsorgewerkes sowie über dessen Weiterentwicklung. Er vertritt die Interessen des Vorsorgewerkes gegenüber dem Stiftungsrat und übt die ihm reglementarisch übertragenen Rechte aus. Die Einzelheiten sind im Organisationsreglement enthalten, das vom Stiftungsrat erlassen wird.

Art. 9 Kontrolle

1. Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 52a Abs. 1 BVG).
2. Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung und der einzelnen Vorsorgewerke einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG).

Art. 10 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Änderungsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderungen von Organisation und Zweck der Stiftung zu unterbreiten. Die Stiftung darf aber der Personalvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 11 Auflösung / Liquidation

1.
Die Stiftung nimmt ihre Tätigkeit sofort auf. Ihre Dauer ist unbestimmt.
2.
Bei Auflösung oder Liquidation des Vorsorgewerkes eines der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebers werden zuerst die diesem Vorsorgewerk angehörenden Destinatäre abgefunden. Ein allfällig verbleibender Saldo wird einer neuen Personalvorsorgestiftung des betreffenden Arbeitgebers oder seines Rechtsnachfolgers überwiesen, sofern die Destinatäre ebenfalls zu dieser neuen Vorsorgeeinrichtung wechseln. Bis

zur Verteilung oder Übertragung werden die Mittel in der Stiftung sichergestellt.

Er darf in keinem Fall dem betreffenden Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger ausbezahlt werden.

3.
Bei einer Liquidation der Stiftung hat der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens zu beschliessen. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin oder an die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder deren Rechtsnachfolger sind ausgeschlossen.

4.
Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde

über die geplante Verwendung der Saldi des Vermögens eines Vorsorgewerkes oder des gesamten Stiftungsvermögens im Liquidationsfalle bleibt, soweit erforderlich, vorbehalten.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt jene in der Fassung vom Mai 2009.

Zürich, im September 2014

Der Stiftungsrat